

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5103e063-e379-34e6-aa19-6998f1b63a25>

Bibliografie

Titel	Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (Text von Bedeutung für den EWR)Text von Bedeutung für den EWR
Redaktionelle Abkürzung	32008R0340
Normtyp	Europäische Akte
Normgeber	EU
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Art. 16 32008R0340 - Zahlungsweise

- (1) Die Gebühren und Entgelte sind in Euro zu zahlen.
- (2) Die Zahlungen erfolgen erst, nachdem die Agentur eine Zahlungsaufforderung ausgestellt hat; davon ausgenommen sind Zahlungen nach Artikel 10.
- (3) Die Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das Bankkonto der Agentur.

© Europäische Union, <http://eur-lex.europa.eu/>

